

Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziffer 14 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Landrat als Anstellungsinstanz 1. Funktionen

Der Landrat ist Anstellungsinstanz für die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Landratssekretärin, Landratssekretär;
2. Vorsteherin Finanzkontrolle, Vorsteher Finanzkontrolle;
3. Mitglieder der Staatsanwaltschaft gemäss dem Gerichtsgesetz³.

§ 2 2. Wahlvorbereitung

¹Die Wahl wird durch das Landratsbüro vorbereitet. Dabei wirken folgende Instanzen mit:

1. der Regierungsrat bei der Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle;
2. die Verwaltungskommission des Obergerichts bei der Wahl der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes;
3. die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bei der Wahl einer Staatsanwältin, eines Staatsanwaltes, einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwaltes.

§ 3 Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz

¹Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht sind Anstellungsinstanz für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss dem Gerichtsgesetz³.

² Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für mehrere Gerichtsbehörden tätig, nehmen sie die Aufgaben als Anstellungsinstanz gemeinsam wahr.

³ Anstellungsinstanz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtskasse ist das Kantonsgericht.

§ 4 Änderung des Landratsreglements

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 2 Antragsarten

¹ Bei Wahlgeschäften sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Wahl einer bestimmten Person oder auf Wahl namentlich erwähnter Personen;
2. auf Nichtwahl einer Person, ohne Nennung einer anderen Person.

² Bei der Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat das Landratsbüro dem Landrat die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die nach vorgenommener Prüfung die Wahlfähigkeit besitzen; es kann die Wahl einer bestimmten Person beantragen oder die Auswahl unter den wahlfähigen Personen dem Landrat überlassen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Landratsbeschluss vom 12. Juni 2002 über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung⁵ wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident:

Landratssekretär:

¹ A 2012,

² NG 165.1

³ NG 261.1

⁴ NG 151.11

⁵ A 2002, 989